

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.90 vom 14. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.90

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.90 du 14 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.90 del 14 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 15. April 2016 sowie den Bestimmungen von §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100). Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Vorinstanz öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- bzw. Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat (statt vieler VGE VD.2010.62 vom 16. November 2010 E. 1.3 und VGE VD.2010.160 vom 11. Oktober 2010 E. 1.1). Die Frage der Rechtmässigkeit der Wegweisung einer Person aus der Schweiz beurteilt sich aufgrund von Art. 110 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) nach den Umständen im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts. Noven sind deshalb in diesem Fall zulässig, obwohl das Verwaltungsgericht nach kantonalem Recht grundsätzlich bloss eine nachträgliche Verwaltungskontrolle ausübt (vgl. VGE VD.2015.164 vom 18. Januar 2016 E. 1, mit Hinweisen).

1.2 Nach § 13 Abs. 1 VRPG ist unter anderem zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Sachurteilsvoraussetzung ist somit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der rekurrierenden Partei. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung des Rekurses dem Rekurrenten einen praktischen Nutzen einträgt. Entfällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse während des Verfahrens, so führt dies zu einem Abschreibungsentscheid (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 500; ebenso Wullschleger/ Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 292 f.; vgl. auch VGE VD.2011.201 vom 11. September 2012). Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird.

Die Rekurrenten waren als Adressaten des angefochtenen Entscheids von diesem im Zeitpunkt der Rekurerhebung unmittelbar berührt und hatten ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie waren daher damals zum Rekurs gegen die Wegweisung der Rekurrentin 1 legitimiert. Nach Erhebung ihres Rekurses hat die Vorinstanz mit Zwischenentscheid vom 18. April 2016 gestützt auf einen zwischenzeitlich eingereichten Arbeitsvertrag des Rekurrenten 2 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2016 erkannt, dass die Rekurrenten mit ihrem Einkommen nunmehr das Existenzminimum überschreiten könnten, womit eine Loslösung von der Sozialhilfe nicht mehr ausgeschlossen sei. Infolge

dieser Neuurteilung hat die Vorinstanz derRekurrentin1 den Aufenthalt in der Schweiz während des Rekursverfahrens betreffend das Gesuch um Familiennachzug gestattet und ihr während dieser Zeit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz das Migrationsamt ersucht, derRekurrentin1 eine entsprechende Anwesenheitsbestätigung auszustellen. Damit ist auch die Wegweisung derRekurrentin1, welche im vorliegenden Verfahren im Streit steht, hinfällig geworden, womit dieRekurrentenauch kein aktuelles Interesse mehr an der Beurteilung ihres dagegen erhobenen Rekurses haben. Entsprechend ist das vorliegende Rekursverfahren, wie es auch dieRekurrentenmit Eingabe vom 26. April 2016 beantragen, infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 2

2.1Der Kostenentscheid in einem dahingefallenen Verfahren ist von dem Gericht zu fällen, das in der Sache zu entscheiden gehabt hätte, mithin von der Kammer des Verwaltungsgerichts (VGE 2007/725 vom 10. Dezember 2007). Bei Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit des Rekurses richtet sich der Kostenentscheid je nach Lage des Einzelfalls danach, wer das Rekursverfahren veranlasst hat, wie das Verfahren mutmasslich ausgegangen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, welche das Verfahren gegenstandslos werden liessen. Zu prüfen ist daher, wer die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, beziehungsweise wenn das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden ist, wie aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds hätte entschieden werden müssen (Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, St. Gallen 2008, Art. 63 N 16;Maillard,in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 63 N 17). Bei der Beurteilung der Kostenfolgen im Rekursverfahren muss der angefochtene Entscheid nur einer summarischen Prüfung unterzogen werden (VGE VD.2012.104 vom 31. Januar 2013 E. 2.1).

2.2Wie unter E. 1.3 vorstehend ausgeführt, ist die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens darauf zurückzuführen, dass dieRekurrenten im vor der Vorinstanz hängigen Rekurs betreffend das Familiennachzugsgesuch einen neu abgeschlossenen Arbeitsvertrag des Ehemannes beigebracht haben, welcher ihnen (möglicherweise) nun ein ausreichendes Einkommen und somit die Ablösung von der Sozialhilfe erlaubt, was der Vorinstanz wiederum die Möglichkeit eröffnet hat, derRekurrentin1 den Aufenthalt in der Schweiz während des laufenden Rekursverfahrens zu gewähren (Art. 17 AuG). Ist damit die angefochtene Wegweisung derRekurrentin1 somit einzig infolge dieses in der Person desRekurrenten2 liegenden Novums hinfällig geworden, haben dieRekurrentendie mit der Abschreibung des Verfahrens anfallenden Kosten zu tragen.

2.3DieRekurrentenhaben um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Da ihre Begehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden können, ist sie ihnen zu bewilligen. Ihre Rechtsvertreterin hat keine Honorarnote eingereicht, so dass ihre Bemühungen praxisgemäss zu schätzen sind. Angesichts dessen, dass vorliegend bloss ein Nichteintretensentscheid infolge verpasster Rechtsmittelfrist anzufechten war, erscheint ein Aufwand von knapp 2 ½ Stunden für den Rekurs sowie die Eingabe mit dem Antrag auf Abschreibung des Verfahrens als angemessen. Der Rechtsvertreterin derRekurrentenist somit ein Honorar von CHF 500.■ (einschliesslich Auslagen) zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.